



AW: Verkehrsanordnung zur Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich Pleistalstraße (L 143) in Sankt Augustin-Niederpleis; Anhörung gem. § 45 StVO

Rahr, Karsten

Gesendet: 12.07.2021 15:20:32

Empfangen: 12.07.2021 15:20:47

An: Thomas.Mueller@sankt-augustin.de;

Cc: Rolf.Mueller4@polizei.nrw.de; thomas.schreier@strassen.nrw.de;

Anlagen: Antrag Grüne, SPD u FDP, Ds-Nr 21_0134, Antrag zu TOP 13.1.6 Ausschuss f...pdf (341.6 kB)

00083183.pdf (288.3 kB)

PA-1-Pleistalstraße.pdf (64.4 kB)

AW: Querung der Pleistalstraße (L 143) in Sankt Augustin-Niederpleis in Höhe der Straße "Am Rehsprung" und Wanderweg zur Burg Niederpleis

Direktion Verkehr/FüSt

-61.07.09-

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für die Zusendung der Anhörung.

Aus dem Protokoll der 1. Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 16.03.2021 ergibt sich, dass eine Prüfung durch die Verkehrsbehörde der Stadt Sankt Augustin keine Erforderlichkeit für eine außerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung erkennen ließ.

Die Unfalllage ist nach meiner Ihnen am 22.11.2017 übersandten Recherche bis heute weiterhin unauffällig (0 VU).

Die Strecke zwischen OT Schmerbroich und KVP L 121/L 143 ist ebenfalls als unauffällig zu bezeichnen. Wie nun eine objektive Unsicherheit im Straßenverkehr begründet werden soll ergründet sich mir nicht.

Voraussetzungen für den Eingriff in die Leichtigkeit des Verkehrs gemäß StVO liegen derzeit offensichtlich nicht vor.

Da ein Lückenschluss einer außerörtlich unüblichen Geschwindigkeitsbegrenzung vorgetragen wird, bitte ich um die Zusendung der VAO zur Begrenzung 50 km/h auf dem in Rede stehenden Streckenverlauf der L 143.

Hiernach werde ich abschließend antworten.

Vielen Dank schon mal.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Rahr, PHK

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Kreispolizeibehörde
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Unfallkommission und Verkehrsplanung
Frankfurter Straße 12-18
53721 Siegburg

Tel: 02241-541-3903 / CN-Pol: 07-356-3903

Fax: 02241-541-3909

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,

informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mueller Thomas [mailto:Thomas.Mueller@sankt-augustin.de]

Gesendet: Montag, 14. Juni 2021 17:00

An: Thomas Schreier (thomas.schreier@strassen.nrw.de)
<thomas.schreier@strassen.nrw.de>; Rahr, Karsten
<Karsten.Rahr@polizei.nrw.de>; F Rhein-Sieg-Kreis Dir V-Fuest <dirv-
fuest.rhein-sieg-kreis@polizei.nrw.de>

Cc: Leitterstorf Max <Max.Leitterstorf@sankt-augustin.de>; Schley Frank
<Frank.Schley@sankt-augustin.de>; Bungarten Gaby <G.Bungarten@sankt-
augustin.de>; Gless Rainer <Rainer.Gless@sankt-augustin.de>; Adamek-
Hoeken Susanne <Susanne.Adamek-Hoeken@sankt-augustin.de>; Fiegen Sandra
<Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de>

Betreff: Verkehrsanordnung zur Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich
Pleistalstraße (L 143) in Sankt Augustin-Niederpleis; Anhörung gem. § 45
StVO

Sehr geehrter Herr Schreier,

sehr geehrter Herr Rahr,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat im Rahmen seines Rückholrechts gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW folgenden Beschluss zum Erlass einer Verkehrsordnung gefasst:

"Für die L 143 / Pleistalstraße zwischen Ortsausgang Niederpleis und Zufahrt Niederpleiser Mühle bzw. Am Jeuchel wird in beiden Fahrtrichtungen gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (Zeichen 274) angeordnet."

Die Begründung bitte ich den beiliegenden Protokollauszügen sowie dem beigefügten zu Grunde liegenden Antrag zu entnehmen.

Vor Erlass einer Verkehrsordnung höre ich Sie hiermit gem. § 45 Abs. 3 StVO an und bitte ich Sie - sofern Sie von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen möchten - um Ihre Stellungnahmen bis zum 01.08.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Müller

Stadt Sankt Augustin
Fachbereichsleiter Ordnung
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 / 243-594

Fax: 02241 / 243-77594

E-Mail: thomas.mueller@sankt-augustin.de

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Markt 1 - 53757 Sankt Augustin
<http://www.sankt-augustin.de>

Aktuelle Informationen aus der Verwaltung erhalten Sie im Newsletter über Telegram, Facebook Messenger oder Notify. www.sankt-augustin.de/newsletter.

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe. Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es

Ihnen. Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.

FRAKTIONEN IM RAT DER STADT SANKT AUGUSTIN

Ihr/e Gesprächspartner/in: Marc Knülle, Martin Metz, Stefanie Jung

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 1, FB 6, FB 7

Federführung: FB 1

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 15.03.2021 vB

Antrag

Datum: 15.03.2021
Drucksachen-Nr.: 21/0134

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Mobilität	16.03.2021	öffentlich

**Antrag zu TOP 13.1.6 Ausschuss für Mobilität "Querung der Pleistalstraße ...";
Geschwindigkeitsbeschränkung Pleistalstraße**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Mobilität empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin zieht gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW die Einzelfallentscheidung über die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung an sich und entscheidet, dass durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde bei der Stadt Sankt Augustin für die L 143 / Pleistalstraße zwischen Ortsausgang Niederpleis und Zufahrt Niederpleiser Mühle bzw. Am Jeuchel in beiden Fahrtrichtungen gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (Zeichen 274) angeordnet wird. Die Straßenverkehrsbehörde wird beauftragt, vor Erlass der Anordnung die Straßenbaubehörde (Straßen.NRW) und die Polizei gemäß VwV StVO zu hören. Erfolgt von dort Widerspruch gegen die Anordnung, sind diese Einwände dem Rat vorzulegen, damit dieser endgültig entscheiden kann.

Sachverhalt / Begründung:

Grundsätzlich ist die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen laufendes Geschäft der Verwaltung. Gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW kann der Rat jedoch im Einzelfall Entscheidungen des laufenden Geschäfts an sich ziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde.

Die Straßenverkehrsbehörde bei der Stadt Sankt Augustin ist gemäß § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung NRW die örtlich und sachlich zuständige Behörde für die Anordnung von Verkehrszeichen gemäß § 45 StVO auf öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Sankt Augustin, ausgenommen Autobahnen.

Für die Sachentscheidung des Rates sind folgende Gründe maßgeblich: Grundsätzlich bedarf es zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zwingender Gründe, wie sie in § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO dargelegt sind. Bereits heute ist zwischen dem Ortsausgang Schmerbroich und der Einmündung Am Jeuchel bzw. der Einmündung des Wegs zur Niederpleiser Mühle eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h angeordnet, aufgrund der Einmündungssituation in diesem Bereich.

Zwischen der Einmündung Am Jeuchel bzw. der Einmündung des Wegs zur Niederpleiser Mühle und dem Ortseingang Niederpleis ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h angeordnet. Dieser Abschnitt ist unter 600 Meter lang.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV StVO) gilt seit 2017 Folgendes: „Liegt zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen auf einer einbahnigen Landstraße ohne Überholfahrstreifen nur ein kurzer Streckenabschnitt (unter 600 Meter) und wäre deshalb ein Überholvorgang infolge der geringen Überholstrecke mit erheblichen Risiken verbunden, so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Die Anordnung der abgesenkten Geschwindigkeit in diesem Bereich setzt voraus, dass die Anordnung eines Überholverbotes als milderes Mittel für diesen Abschnitt nicht ausreicht.“

Hintergrund dieser 2017 erfolgten Änderung ist eindeutig der Wunsch, durch eine Kann-Bestimmung in Fällen wie dem hier gegebenen den Verkehrsfluss zu verbessern und auch negative Begleiterscheinungen von abruptem Beschleunigen/Abbremsen zu reduzieren (s. Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 8./9.2015, TOP 4.4 -

https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/15-10-08-09-vmk/15-10-08-09-bericht-ad-hoc-ag-4-4.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Bezugnehmend auf den Vorbehalt in den VwV StVO (milderes Mittel Überholverbot) kann vertreten werden, dass ein Überholverbot, weil kaum zu kontrollieren, nicht ausreicht. Die sehr gerade Führung der L 143 verleitet zum Überholen. Zudem wären aufgrund der Vielzahl der Einmündungen entsprechend mehrere Verkehrsschilder aufzustellen, die wiederum mit Zusatzzeichen z.B. zur Erlaubnis des Überholens von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu versehen wären. Dies würde eine hohe Zahl weiterer Verkehrsschilder bedeuten und entsprechend die Wahrnehmbarkeit einschränken. Daher ist anzunehmen, dass ein Überholverbot durch viele Fahrzeugführende nicht beachtet würde. Eine klare durchgängige Vorgabe von

Tempo 50 zwischen den Ortslagen Niederpleis und Schmerbroich wäre einfach und für alle Verkehrsteilnehmer*innen verständlich.

Zudem wird durch die Anordnung von durchgängig Tempo 50 km/h der Verkehrsfluss im Bereich der Pleistalstraße insgesamt deutlich verbessert. Dies betrifft v.a. die Kreuzungssituation Am Jeuchel insgesamt wie auch die Situation vor dem Kreisverkehr L 143 / L 121 in Niederpleis. Denn hier besteht heute die Situation, dass zu Stoßzeiten von der Pleistalstraße kommende Kfz von 70 km/h auch vor dem Ortseingangsschild deutlich abbremsen müssen, um dann wiederum stetig bei langsamerer Geschwindigkeit in den Kreisverkehr einfließen zu können. Mit der Anordnung von durchgehend von 50 km/h würde der Verkehrsfluss vor dem Kreisverkehr deutlich verbessert, was ebenfalls nicht mit einem Überholverbot zu erreichen wäre.

gez. Marc Knülle

gez. Martin Metz

gez. Stefanie Jung

Öffentlicher Teil

Auszug aus der Niederschrift

der 2. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 24.03.2021

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
6.5.1.	21/0083	Querung der Pleistalstraße sicherer machen: Errichtung einer Querungshilfe am südlichen Ortsausgang von Niederpleis (Pleistalstraße - Am Rehsprung/Wanderweg zur Burg Niederpleis) Aufbruch! und CDU	FB 1

Herr Köhler stellte klar, dass der ursprüngliche Antrag „Querungshilfe“ von den Fraktionen Aufbruch und CDU gestellt wurde. Dazu gab es dann einen modifizierenden Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP.

Herr Lienesch sagte, dass seine Fraktion diesem im Mobilitätsausschuss beratenen Antrag zustimmen werde. Seine Fraktion sehe es allerdings kritisch. Dies sei ein Ausnahmefall, aber kein Präzedenzfall, denn es gebe ansonsten viele andere Stellen im Stadtgebiet, wo auch so agiert werden könne. Davor möchten sie warnen. Seine Fraktion sehe aber hier den langen Weg der Bemühungen von Herrn Köhler und auch andere Fraktionen seit fast zehn Jahren und halte diese Entscheidung daher in diesem Einzelfall für angemessen. Sie möchten nicht, dass die Straßenverkehrsbehörde zukünftig durch politische Anträge ersetzt werde.

Herr Metz stimmt grundsätzlich den Ausführungen von Herrn Lienesch zu. Es sei rechtlich nur ein Einzelfall, dass der Rat sich in die Lage versetze ein Geschäft der laufenden Verwaltung an sich zu ziehen. In diesem Einzelfall bestehe seit knapp zehn Jahren der Wunsch, in diesem Bereich Tempo 50 einzurichten daher sei diese Einzelfallentscheidung angemessen. Dieser Weg sei aber vom Prozedere, und da stimme er Herrn Lienesch zu, ganz klar ein Einzelfall.

Herr Knülle betonte, dass dieses Vorgehen aus Sicht seiner Fraktion auch kein Regelfall sei. Aber sie würden sich freuen, dass sie nach so langen Bemühungen aller Fraktionen, hier einen Weg gefunden hätten, die Situation für die Bevölkerung zu verbessern.

Frau Jung sagte, dass sie ihre Aufgabe als Ratsmitglied auch darin sehe, wenn sie der Meinung sei, dass Auffassungen der Verwaltung offensichtlich nicht richtig seien, dies prüfen zu lassen. In den letzten Jahren gebe es einige Beispiele, dass die Politik mit ihrer Einschätzung Recht gehabt hätte. Sie wolle nur zwei Beispiele herausgreifen, die Thematik Gleichstellungsbeauftragte und auch die Stellenbewertungen. Letztendlich seien in diesen Fällen die rechtlichen Gutachten anders gewesen, als die Einschätzungen der Verwaltung. Es sei auch Aufgabe der Politik, die Verwaltung zu kontrollieren, sich Sachverstand zu holen und mit diesem Sachverstand die Dinge zu bewerten.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasste nachfolgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin zieht gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW die Einzelfallentscheidung über die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung an sich und entscheidet, dass durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde bei der Stadt Sankt Augustin für die L 143 / Pleistalstraße zwischen Ortsausgang Niederpleis und Zufahrt Niederpleiser Mühle bzw. Am Jeuchel in beiden Fahrtrichtungen gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (Zeichen 274) angeordnet wird. Die Straßenverkehrsbehörde wird beauftragt, vor Erlass der Anordnung die Straßenbaubehörde (Straßen.NRW) und die Polizei gemäß VwV StVO zu hören. Erfolgt von dort Widerspruch gegen die Anordnung, sind diese Einwände dem Rat vorzulegen, damit dieser endgültig entscheiden kann.

einstimmig

Öffentlicher Teil

Auszug aus der Niederschrift

der 1. Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 16.03.2021

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
13.1.1.	20/0413	Feststellung der Belastung der Anlieger der Pleistalstraße in der Ortslage Schmerbroich durch Lärm und Gefährdungspotenzial Fraktion Aufbruch!	FB 1

Wie unter TOP 1 besprochen, wurden die TOPs

13.1.1

Feststellung der Belastung der Anlieger der Pleistalstraße in der Ortslage Schmerbroich durch Lärm und Gefährdungspotenzial, DS-Nr. 20/00413, Aufbruch!

13.1.6

Querung der Pleistalstraße sicherer machen: Errichtung einer Querungshilfe am südlichen Ortsausgang von Niederpleis (Pleistalstraße – Am Rehsprung/Wanderweg zur Burg Niederpleis), DS-Nr. 21/0083, Aufbruch!, CDU

13.1.6.1

Antrag zu TOP 13.1.6 Ausschuss für Mobilität „Querung Pleistalstraße...“;
Geschwindigkeitsbeschränkung Pleistalstraße, DS-Nr. 21/0134, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP

zusammen behandelt.

Herr Köhler machte deutlich, dass der Antrag zusammen mit den anderen Anträgen, 13.1.6 und 13.16.1, zu sehen ist, weil es hier nicht einfach mal so um die Pleistalstraße geht, sondern um den Verkehr auf der Pleistalstraße. Beim Verkehr sei zu berücksichtigen, dass, je mehr Verkehr, desto schneller der Verkehr und desto größer die Lärmimmission in die angrenzenden Bereiche ist.

Wenn man in den Lärmaktionsplan schaue, sehe man, dass in der Ortslage Birlinghoven der Auslösewert für Maßnahmen, die zu ergreifen sind, erreicht wird, der gleiche Verkehr aber in Schmerbroich keinen Auslösewert erreicht. Der Lärm sei aber trotzdem da.

Er wohne an der Pleistalstraße und es sei ihm ein Anliegen, nicht nur für ihn selbst, sondern auch für Nachbarn.

Deswegen liege ihm daran, dass man da noch mal aktualisiert, kontrolliert und den Lärm feststellt. Und zwar über eine Woche hinweg, weil es sonst nicht repräsentativ ist. Die Fahrgeschwindigkeiten seien entscheidend für die Lärmimmissionen.

Der Zusammenhang mit dem anderen Antrag, der zusammen mit der CDU-Fraktion

gestellt wurde, liege darin, dass eine hohe Frequentierung der Pleistalstraße vom Kreisel Niederpleis aus beginnend, durch Schmerbroich und Birlinghoven Richtung Oberpleis zu verzeichnen sei und dass es einen sehr unsicheren Punkt an der Pleistalstraße gebe und zwar an der Querungsstelle von der Straße Am Rehsprung zur Burg Niederpleis. Jetzt komme die Spargelsaison. In der Zeit würden wieder viele Menschen dort laufen, und gerade in Coronazeiten habe sich die Fußgänger-/Radfahrerfrequenz an der Querungsstelle erhöht.

Daher sei daran gelegen gewesen, die Beschlusslage des UPV-Ausschusses aus 2012 und 2017 noch mal aufzugreifen und einen neuen Versuch zu machen, zu einer Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten zu kommen.

An der Anzahl der Fahrzeuge sei zwar nichts zu ändern, aber an der Fahrgeschwindigkeit. Das sei aus Sicherheitsgründen notwendig, und es tue auch den Anwohnern gut, wenn dort weniger Lärm ist.

Er schilderte die unterschiedlichen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten vom Kreisel Niederpleis bis Birlinghoven.

Es mache Sinn, folgendes zu veranlassen:

1. Durchgehende Anordnung von Tempo 50 vom Kreisverkehr Niederpleis bis zum Südende von Schmerbroich (Ortsausgang), Richtung Birlinghoven
2. Bau einer Querungshilfe für die Menschen, die da über die Straße sprinten, weil der Verkehr so dicht ist, dass sie kaum Gelegenheit finden, die Straße zu queren. Es gebe viele Leute, die die Straße queren möchten, um in das Erholungsgebiet Pleistalau, zur Burg Niederpleis oder zum Hofverkauf zu gelangen.

Nach seiner Ausführung gehe der gemeinsame Antrag von Aufbruch! und CDU weiter, wäre also bei einer Abstimmung der weitergehende. Über ihn wäre demnach zuerst abzustimmen.

Herr Puffe ergänzte, dass es auf der Abzweigung zur Niederpleiser Mühle Tempo 50 und eine Querungshilfe gibt, also weniger Geschwindigkeit und einen sichereren Übergang als an der Straße Am Rehsprung. Da gelte Tempo 70, und es gebe keine Querungshilfe. Dabei sei dieser Übergang deutlich mehr frequentiert als an der Niederpleiser Mühle. D. h., da sei es viel sinnvoller und wichtiger, die Geschwindigkeit zu reduzieren, und die Verkehrsinsel zu installieren.

Die Straße sei in der Vergangenheit stärker frequentiert worden. Sie diene auch bei Stau- und Unfallsituationen auf der A3 als offizielle Umleitungsstrecke.

Die Baustelle auf der A3 werde es noch einige Jahre geben, so dass auch dadurch der Verkehr als Ausweichts- und Umleitungsverkehr regelmäßig über die Straße geführt wird. Zum gemeinsamen Antrag der Kooperation habe er noch Rückfragen.

Es werde ausgeführt, dass es die Option gibt, der Rat das laufende Geschäft an sich zieht.. Es werde ausgeführt, dass es immer dann möglich ist, wenn es nicht Autobahnen betrifft. Das solle von der Fachverwaltung eingeschätzt und bestätigt werden. In der Vergangenheit sei es ja kein laufendes Geschäft der Stadtverwaltung, sondern des RSK gewesen.

Ziel sollte es aber sein, gemeinschaftlich eine Lösung zu finden.

1. Zur Querungshilfe und
2. zur Reduzierung der Geschwindigkeit.

Herr Metz teilte mit, dass die Kooperation zu dem Antrag unter TOP 3.1.1, Feststellung der Belastung der Anlieger über eine Verkehrsmessung, mitgehen könne. Es sei ja nur „eine Verkehrszählung“. Eine Lärmmessung hätte keine Auswirkung, so dass man die Grundlagen der Lärmaktionsplanung gegenüberstellen müsse, wobei die derzeitigen Verkehrszahlen nur wenig repräsentativ seien durch den Lockdown. Man müsse dann messen, wenn es Verkehrszahlen gibt, die wieder annähernd normal sind.

Bereits in 2012 und 2017 habe es Beschlüsse zu dieser Thematik gegeben.

Nun habe es die Frage der Fraktion Aufbruch! gegeben, ob man das in 2021 noch einmal machen soll. Daraufhin habe er für die Grünen geantwortet, dass sie das Thema weiter für wichtig aber nicht für erfolgsversprechend halten, weil der Beschluss schon zwei Mal gescheitert sei.

Daher habe seine Fraktion vorgeschlagen, dass man sich zusammensetzt, um zu identifizieren, wie man in der Sache weiterkommt. Dieses Angebot sei leider nicht angenommen worden, sondern es sei die Nachricht gekommen, dass ein Antrag mit der CDU-Fraktion gestellt wird.

Das habe die Kooperation veranlasst zu prüfen, was besser ist, als zum dritten Mal die gleiche Resolution zu beschließen, die keine Auswirkung hat.

Es gebe ein Gutachten, das die Grüne Kreistagsfraktion Mitte 2020 in Auftrag gegeben hat. Hier sei klar, dass der Rat einzelne Dinge an sich ziehen kann, auch Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde. Es gebe die Auszüge aus der Verkehrsministerkonferenz aus der Verwaltungsvorschrift zur STVO, um klar einen Weg aufzuzeigen, wie der Rat nun die Entscheidung an sich ziehen kann, und auch mit diesem Beschluss, wenn der Rat ihn so fasst, da Tempo 50 zu bekommen. Dann sei das angeordnet. Er könne nur hoffen, dass sich die CDU-Fraktion und die Fraktion Aufbruch! diesem Antrag anschließen.

Frau Feld-Wielpütz bat den Fachbereichsleiter Ordnung, eine rechtliche Einschätzung zu geben zu den Ausführungen des Antrags der Kooperation, inwieweit es möglich ist, so zu verfahren.

Herr Müller (Fachbereich Ordnung, FB 1) teilte folgendes mit:

Am Freitag (12.3.21) habe er das Ergebnis der SDR-Messung im Bereich der Ortslage Schmerbroich bekommen. Es sei eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 39,8 gemessen worden.

Hinsichtlich einer Geschwindigkeitsregulierung auf der Pleistalstraße habe sich die Sach- und Rechtslage seit der letzten Beratung nicht verändert.

Unabhängig von der Frage, ob sich der Rat die Entscheidung heranzieht und selber entscheidet, müsse die verkehrsrechtliche Entscheidung den Anordnungen der StVO entsprechen.

Wenn sich der Rat die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zu Eigen mache, müsse er die Vorgaben, die für die Anordnung oder Wegnahme oder Geschwindigkeitsbegrenzungen maßgeblich sind, bei seiner Entscheidung berücksichtigen und könne dann eine Verkehrsanordnung treffen, die im weiteren Verfahren im Rahmen der Anhörung dem Straßenbulasträger und der Kreispolizeibehörde zuzuleiten sind, die dann wiederum die Möglichkeit haben, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme könne im besten Fall positiv sein. Würden Einwendungen erhoben, müsse sich der Rat wiederum mit diesen Einwendungen auseinandersetzen und dann eine abgewogene Entscheidung treffen, in dem er sagt, dass er sich dem Votum des Straßenbulasträgers und der Kreispolizeibehörde anschließt oder bei seiner Entscheidung bleibt. Dann würde das in einer Verkehrsanordnung münden, die wiederum dann vom Straßenbulasträger oder der Kreispolizeibehörde der Aufsichtsbehörde zugeleitet werden könnte, wenn sie damit nicht einverstanden sind. Wenn man nicht auf einen Konsens kommt, bleibe es diesen Behörden vorbehalten, die Aufsicht einzuschalten, die dann final entscheidet.

Herr Liebers (CDU-Fraktion) wollte die straßenverkehrsrechtlichen Bedingungen wissen, die der Rat beachten muss.

Herr Müller (FB 1) antwortete, dass die §§ 45 und 39 StVO zu berücksichtigen sind. Das seien die beiden maßgeblichen Vorschriften, die Aussagen darüber treffen, wann und

unter welchen Voraussetzungen Verkehrszeichen angeordnet werden dürfen. Das sei staatliche Verwaltungsaufgabe.

Verkehrszeichen dürften nur dann angeordnet werden, wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern.

Herr Müller (CDU-Fraktion) erläuterte, dass in § 45 Abs. 9 StVO nur von Gefahrzeichen die Rede sei. In der StVO gebe es Vorschriftenzeichen, Richtzeichen, Gefahrzeichen. Es sei genau festgelegt, wie sie zu bewerten sind.

Bei der Verkehrsministerkonferenz sei es um Vorschläge gegangen. Und Vorschläge seien nicht in Stein gemeißelt.

Im Straßen- und Wegegesetz NRW seien die Vorschriften über die Zuständigkeiten der Aufsichten enthalten.

Eine Stadt unter 80.000 Einwohnern habe keine Berechtigung, auf Ortsdurchfahrten und Landstraßen Einfluss zu nehmen. Man müsse sich immer wieder mit den Behörden absprechen.

Frau Feld-Wielpütz bekräftigte, dass alle die dortige Situation geändert haben wollen.

Die Querungshilfe sei mehrfach beantragt und abgelehnt worden.

Sie habe aber Sorge, jetzt einen Präzedenzfall zu schaffen, wenn der Ausschuss bzw. Rat, der Verwaltung sage, wie sie das in der einen Sache umzusetzen hat, die sie sachlich und inhaltlich zu 100% genau so sehe, wie alle anderen Fraktionen.

Sie habe ein Problem damit, Beschlüsse zu fassen, die anschließend beanstandet werden.

Herr Müller (FB 1) erläuterte, er habe bereits erwähnt, dass sich die Sach- und Rechtslage seit der letzten Behandlung dieser Thematik nicht verändert hat.

Er beschrieb den Verlauf der vorgegebenen Geschwindigkeiten ausgehend vom KVP Pleistalstraße/Hauptstraße bis zur Ortseinfahrt Birlinghoven und anhand dessen die Möglichkeiten nach der Verwaltungsvorschrift, die allesamt nicht vorliegen.

Herr Metz stimmte Herrn Müller (FB1) zu, dass § 45 StVO maßgeblich ist. Der beinhalte die Beschränkung des fließenden Verkehrs und die Anordnung von Verkehrszeichen, nicht nur Gefahrzeichen, sondern allen Verkehrszeichen, insbesondere auch Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Nach Auffassung der Antragsteller aus der Kooperation habe sich allerdings seit 2017 die Rechtslage dadurch geändert, dass die eben von Herrn Müller (FB1) zitierte VV ergänzt wurde, nämlich um den Passus: „Liegt zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen auf einer einbahnigen Landstraße ohne Überholfahrstreifen ein kurzer Streckenabschnitt unter 600 Meter,..... kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht.“

Das sei das Ergebnis einer Verkehrsministerkonferenz. Da habe man genau diese Problematik auf Bundesebene erkannt.

Herr Müller (FB1) wies auf die Fortführung des Zitats von Herrn Metz hin:

„Die Anordnung der abgesenkten Geschwindigkeit setzt voraus, dass die Anordnung eines Überholverbots nicht ausreicht.“

Hier sei die Regelgeschwindigkeit bereits von 100 km/h auf 70 km/h reduziert. Für ein Überholverbot lägen die Voraussetzungen wegen der guten Sichtverhältnisse nicht vor. D. h., es gebe nicht die vorhergehende Voraussetzung zur weiteren Absenkung, weil ein Überholverbot nicht angeordnet werden kann.

Herr Metz konnte Herrn Müller in der Argumentation nicht folgen, weil es nur darum

gehe klarzustellen, dass es sich dort um einen Abschnitt zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen handelt.

Ein Überholverbot sei für die Antragsteller nicht ausreichend, weil das viel mehr Beschilderung bedeuten würde. Es sei vor allem für den Verkehrsfluss in Richtung KVP und die Einmündungen nicht zielführend.

Es gehe nicht darum, in das laufende Geschäft der Verwaltung einzugreifen.

Aber hier sei offenbar etwas, das sehr wichtig ist, und es gebe einen längeren Konflikt und unterschiedliche Interessen und Einschätzungen. Da müsse man jetzt auch mal sagen, man bereinigt das, bevor man jetzt zum dritten Mal etwas beschließt, was dann die Straßenverkehrsbehörde wieder nicht umsetzt.

Herr Puffe wies darauf hin, das Problem zu haben, den Antrag erst am Vorabend bekommen zu haben, er das inhaltlich noch nicht prüfen und in der Fraktion beraten konnte.

Da die Ausführungen von Herrn Müller (FB1) anders klingen, bringe ihn das in ein Dilemma.

Herr Köhler erläuterte, dass es an der Abzweigung zur Mühle und am Ortseingang von Schmerbroich Querungshilfen gibt, die kaum benutzt werden.

Dort, wo viele Leute die Straße queren wollen, Am Rehsprung, gebe es keine Querungshilfe.

Man sei sich einig, dass man dort eine Querungshilfe und eine Geschwindigkeitsbeschränkung haben wolle.

Er sei bereit, sich im Wesentlichen der Ausarbeitung der Kooperation anzuschließen. Er wolle aber eine Änderung dahingehend vornehmen wollen, als formuliert wird:

„dazu bedient sich der Rat der Stadt Sankt Augustin des folgenden Verfahrens“.

Frau Echterhoff wies darauf hin, dass es kein Risiko gibt, wenn ein Beschluss gefasst wird. Wenn die Polizei das so nicht durchführen wolle, könne die Politik neu entscheiden.

Man solle diesen neuen Weg ausprobieren.

Herr Müller (FB 1) wies darauf hin, dass Geschwindigkeitsbegrenzung und Querungshilfe zu trennen seien. Die Querungshilfe sei eine bauliche Maßnahme. Dazu habe Straßen.NRW in 2018 erklärt, dass sie darin keine Notwendigkeit sehen. Man könnte das sicherlich irgendwo bei Vorhaben des Landes NRW mit aufnehmen. Aber eine Umsetzung sei nicht absehbar. Es damals gesagt worden, die Stadt könne das auf eigene Kosten tun.

Herr Kallenbach erklärte, die Erfahrung habe gezeigt, dass der Landesbetrieb in diesem Bereich keine finanziellen Mittel gibt, um über das nötigste Maß hinaus etwas zu unternehmen. Für sämtliche Querungshilfen und Maßnahmen, gebe es keine finanzielle Unterstützung. Es gehe etwa um einen 6-stelligen Betrag, alleine für die Querungshilfe, weil eine deutliche Ausweitung der Straße für eine lange Strecke gemacht werden müsse, inklusive der Kosten für Grundstücksankäufe, die im Namen von Straßen.NRW getätigt werden müssen.

Sitzungsunterbrechung 21.50 Uhr bis 21.55 Uhr

Nach der Sitzungsunterbrechung ließ der Vorsitzende zunächst über den Beschlussvorschlag der **Fraktion Aufbruch!**, **DS-Nr. 20/0413 vom 07.10.2020, TOP 13.1.1** abstimmen:

Feststellung der Belastung der Anlieger der Pleistalstraße in der Ortslage Schmerbroich durch Lärm und Gefährdungspotenzial, DS-Nr. 20/00413, Aufbruch! -

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in der Ortslage Schmerbroich eine Messung der Frequentierung und der Fahrgeschwindigkeiten über die Dauer einer Woche durchzuführen.

- **einstimmig**

Zu den TOPs

13.1.6

Querung der Pleistalstraße sicherer machen: Errichtung einer Querungshilfe am südlichen Ortsausgang von Niederpleis (Pleistalstraße – Am Rehsprung/Wanderweg zur Burg Niederpleis), DS-Nr. 21/0083, Aufbruch!, CDU

und

13.1.6.1

Antrag zu TOP 13.1.6 Ausschuss für Mobilität „Querung Pleistalstraße...“; Geschwindigkeitsbeschränkung Pleistalstraße, DS-Nr. 21/0134, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP

wurde gemeinsam folgender Beschlussvorschlag formuliert:

Beschlussvorschlag:

Bezugnehmend auf die Beschlüsse des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses aus 2012 und 2017 (DS-Nrn: 12/0061 und 17/0388) beschließt der Mobilitätsausschuss wie folgt:

Der Ausschuss erneuert und bekräftigt seine Beschlüsse aus 2012 und 2017, dass

- 1. die Gefährdung der Fußgänger, Jogger und Radler bei der Querung der Pleistalstraße am südlichen Ortsausgang von Niederpleis von der Straße "Am Rehsprung" zum landwirtschaftlichen Weg / Wanderweg zur Burg Niederpleis durch die Errichtung einer Querungshilfe (Fahrbahnteiler / Verkehrsinsel) verringert werden soll;**
- 2. vom südlichen Ausgang des Kreisverkehrs Hauptstraße/Pleistalstraße bis zum südlichen Ortsausgang des Ortsteils Schmerbroich durchgehend Tempo 50 km/h angeordnet werden soll;**

3. der Landesbetrieb Straßen NRW und die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nachdrücklich aufgefordert werden sollen, die Petita des Ausschusses zügig umzusetzen.

Hierzu empfiehlt der Ausschuss für Mobilität dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin zieht gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW die Einzelfallentscheidung über die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung an sich und entscheidet, dass durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde bei der Stadt Sankt Augustin für die L 143 / Pleistalstraße zwischen Ortsausgang Niederpleis und Ortseingang Schmerbroich in beiden Fahrtrichtungen gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (Zeichen 274) angeordnet wird. Die Straßenverkehrsbehörde wird beauftragt, vor Erlass der Anordnung die Straßenbaubehörde (Straßen.NRW) und die Polizei gemäß VwV StVO zu hören. Erfolgt von dort Widerspruch gegen die Anordnung, sind diese Einwände dem Rat vorzulegen, damit dieser endgültig entscheiden kann.

Die Verwaltung legt bis zur Ratssitzung am 24.03.2021 eine Stellungnahme darüber vor, ob dies so umsetzbar ist."

- **einstimmig**

Auszug aus der Niederschrift

der 1. Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 16.03.2021

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
13.1.6.	21/0083	Querung der Pleistalstraße sicherer machen: Errichtung einer Querungshilfe am südlichen Ortsausgang von Niederpleis (Pleistalstraße - Am Rehsprung/Wanderweg zur Burg Niederpleis) Aufbruch! und CDU	FB 1

Unter TOP 1 wurde festgelegt, dass über die TOPs

TOP 13.1.1

Feststellung der Belastung der Anlieger der Pleistalstraße in der Ortslage Schmerbroich durch Lärm und Gefährdungspotenzial, DS-Nr. 20/00413, Antrag der Fraktion Aufbruch!,

TOP 13.1.6

Querung der Pleistalstraße sicherer machen: Errichtung einer Querungshilfe am südlichen Ortsausgang von Niederpleis (Pleistalstraße – Am Rehsprung/Wanderweg zur Burg Niederpleis), DS-Nr. 21/0083, gemeinsamer Antrag der Fraktion Aufbruch! und der CDU-Fraktion

TOP 13.1.6.1

Antrag zu TOP 13.1.6 Ausschuss für Mobilität „Querung Pleistalstraße...“; Geschwindigkeitsbeschränkung Pleistalstraße, DS-Nr. 21/0134, gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, FDP-FDP-Fraktion.

zusammen beraten wird.

Die Protokollierung erfolgt unter TOP 13.1.1.

Auszug aus der Niederschrift

der 1. Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 16.03.2021

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
13.1.6.1	21/0134	Antrag zu TOP 13.1.6 Ausschuss für Mobilität "Querung der Pleistalstraße ..."; Geschwindigkeitsbeschränkung Pleistalstraße Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	FB 1

Unter TOP 1 wurde festgelegt, dass über die TOPs

TOP 13.1.1

Feststellung der Belastung der Anlieger der Pleistalstraße in der Ortslage Schmerbroich durch Lärm und Gefährdungspotenzial, DS-Nr. 20/00413, Antrag der Fraktion Aufbruch!,

TOP 13.1.6

Querung der Pleistalstraße sicherer machen: Errichtung einer Querungshilfe am südlichen Ortsausgang von Niederpleis (Pleistalstraße – Am Rehsprung/Wanderweg zur Burg Niederpleis), DS-Nr. 21/0083, gemeinsamer Antrag der Fraktion Aufbruch! und der CDU-Fraktion

TOP 13.1.6.1

Antrag zu TOP 13.1.6 Ausschuss für Mobilität „Querung Pleistalstraße...“;
Geschwindigkeitsbeschränkung Pleistalstraße, DS-Nr. 21/0134, gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, FDP-FDP-Fraktion.

zusammen beraten wird.

Die Protokollierung erfolgt unter TOP 13.1.1.



AW: Querung der Pleistalstraße (L 143) in Sankt Augustin-Niederpleis in Höhe der Straße "Am Rehsprung" und Wanderweg zur Burg Niederpleis

Rahr, Karsten

Gesendet: 22.11.2017 12:56:32

An: Thomas.Mueller@sankt-augustin.de;

Cc: Ole.Kallenbach@sankt-augustin.de; simone.hoevel@sankt-augustin.de;

Direktion Verkehr/Füst

22.11.2017

-61.01.01-

Hallo Herr Müller,

für die Jahre 2015 , 2016 und 2017 wurden 0 VU am Knoten L 143/Zufahrt Burg Niederpleis/Am Rehsprung mit beteiligten Fußgängern/Radfahrern aufgenommen.

Ansonsten ebenfalls negativ.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Rahr

Absender:

Karsten Rahr

Polizeihauptkommissar

Kreispolizeibehörde Siegburg

Direktion Verkehr/Füst

Frankfurter Straße 12-18, 53721 Siegburg

Telefon: T-Net: +49 (0) 2241 / 541-3903 CN-Pol: 07-356-3903

Fax: T-Net: +49 (0) 2241 / 541-3909 CN-Pol: 07-356-3909

e-Mail: Karsten.Rahr@polizei.nrw.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mueller Thomas [mailto:Thomas.Mueller@sankt-augustin.de]

Gesendet: Mittwoch, 22. November 2017 12:09

An: Rahr, Karsten <Karsten.Rahr@polizei.nrw.de>

Cc: Kallenbach Ole <Ole.Kallenbach@sankt-augustin.de>; Hoevel Simone <simone.hoevel@sankt-augustin.de>

Betreff: Querung der Pleistalstraße (L 143) in Sankt Augustin-Niederpleis in Höhe der Straße "Am Rehsprung" und Wanderweg zur Burg Niederpleis

Hallo Herr Rahr,

liegen Ihnen Erkenntnisse zu Verkehrsunfällen oder verkehrsgefährdenden Situationen bei Querung von Fußgängern/Radfahrern an o.g. Örtlichkeit vor?

Viele Grüße

Thomas Müller

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister

Markt 1 - 53757 Sankt Augustin

https://urldefense.proofpoint.com/v2/url?u=http-3A__www.sankt-2Daugustin.de&d=DwIGaQ&c=3wq_YRMbvWljg0xTqfh6LT2rEeVT5HCYYY8mH1Yb2Zo&r=9J9TKn2Bg0LBdxjoCWjD5ccAVbTFWD6azdam2XzBXXw&m=u8AHdLgRpPVdRk9YJU2N_WBWLpxw9zh9wdcvseVueMA&s=DZsa-53zsOYjHNdAZHsLOZ-kZV0uOGqvzZRTCqyxJHg&e=

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe. Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen. Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.